

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2021/5/20 30b215/20v

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.05.2021

Norm

EO §356

Rechtssatz

Der Gesetzeswortlaut ("im Falle des § 355") verlangt für die Bewilligung eines Antrags nach§ 356 Abs 1 EO nicht, dass mit diesem zeitgleich auch ein Antrag auf Bewilligung der Exekution nach § 355 EO gestellt und bewilligt wird. Die vom Gesetzgeber angestrebte Exekutionseffizienz verlangt vielmehr, dass ein Antrag nach § 356 Abs 1 EO als ein eigenständiges Exekutionsmittel verstanden wird und daher unabhängig von einem Exekutionsantrag nach § 355 EO beantragt und ohne zeitgleiche Exekutionsbewilligung nach § 355 EO entschieden werden kann.

Entscheidungstexte

• 3 Ob 215/20v Entscheidungstext OGH 20.05.2021 3 Ob 215/20v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133628

Im RIS seit

24.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$